

Mitteilungsblatt

Herausgeber:

Nr. 174

Die Rektorin der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

19. Mai 2011

Inhalt:

2 Seiten

Änderung der Richtlinien für Dienst-, Studien- und sonstige Reisen

Die Richtlinien für Dienst-, Studien- und sonstige Reisen der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vom 10. Juni 2009 (Mitteilungsblatt Nr. 159), geändert am 28. Juni 2010 (Mitteilungsblatt Nr. 167) werden wie folgt geändert:

In Anlage 2 Ziff. 5 Satz 1 wird „der Reisekostenstufe A“ gestrichen.

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee in Kraft.

Die Neufassung Anlage 2 der Richtlinien für Dienst-, Studien- und sonstige Reisen wird hiermit bekannt gemacht.

Allgemeine Anweisung der Kunsthochschule Berlin Weißensee über die Reisekostenerstattung bei Vorstellungsreisen

1. Aufwendungen für Vorstellungsreisen, zu denen Bewerber/innen aufgefordert worden sind, die ihren ständigen Wohnsitz außerhalb Berlins haben, dürfen nur nach dieser Anweisung erstattet werden. Die Aufforderung muss schriftlich von der Stelle ausgesprochen worden sein, die über die Einstellung der/des Bewerbers/in zu entscheiden hat. Zur persönlichen Vorstellung soll nur aufgefordert werden, wenn dafür ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

Vorstellungsreisen sind keine Dienstreisen (§ 2 Abs. 2 BRKG) und auch keine Reisen aus besonderem Anlass (§ 23 BRKG). Die erforderlichen Ausgaben sind dennoch aus den Ansätzen für Dienstreisen anzuordnen.

2. Bewerber/innen, die zur Vorstellung aufgefordert worden sind, erhalten die entstandenen notwendigen Fahrkosten, sofern eine vorherige Zusage über die Erstattung vorliegt. Fahrkosten, die am Wohnort oder auch am auswärtigen Vorstellungsort entstehen, werden nicht berücksichtigt
3. Notwendige Fahrkosten im Sinne der Nummer 2 sind Kosten der billigsten Fahrkosten der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels für den kürzesten Reiseweg.

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenschädigung in Höhe der Sätze des § 6 Abs. 1 Satz 1 BRKG gewährt. Höchstens werden jedoch die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels hätten erstattet werden können.

Flugkosten werden bis zur Höhe des Betrages erstattet, der bei einer Landreise erstattungsfähig wäre. Führt ein/e Bewerber/in, an dessen Einstellung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, eine eintägige Vorstellungsreise nach Berlin durch, so werden die vollen Flugkosten der niedrigsten Flugklasse erstattet, es sei denn, dass die Vorstellungsreise auch auf dem Landweg an einem Tag hätte angetreten und beendet werden können.

4. Wohnt der/die Bewerber/in im Ausland, so werden für die Reisestrecke im Ausland die Fahrkosten (Nummer 2 und 3) zur Hälfte erstattet. Von dieser Einschränkung kann abgesehen werden, wenn an der Gewinnung der/des Bewerbers/in ein besonderes dienstliches Interesse besteht und die/der Bewerber/in eingestellt wird. Einem im Ausland wohnenden Bewerber/in, an deren/dessen/Gewinnung ein besonderes dienstliches Interesse besteht, können bei einer notwendigen Flugreise auch die vollen Flugkosten für die Touristen- oder Economyklasse erstattet werden, wenn sie/er eingestellt wird, andernfalls werden die Flugtickets zur Hälfte erstattet.
5. Wird am auswärtigen Vorstellungsort eine Übernachtung notwendig, so erhält der/die Bewerber/in einen Übernachtungszuschuss in Höhe von 65 v. H. des Übernachtungsgeldes nach § 7 Abs. 1 BRKG. Ein Übernachtungszuschuss wird nicht gewährt, wenn amtliche unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird.
6. Besteht an der Gewinnung eines außerhalb Berlins wohnenden Bewerbers/Bewerberin ein besonderes dienstliches Interesse und wird der/die Bewerber/in eingestellt, können Ausnahmen von den Nummern 3, 4 und 5 zugelassen werden. Das besondere dienstliche Interesse besteht u. a. darin, dass der/die Bewerber/in ein über die Grenzen Deutschlands hinaus anerkannte/r Vertreter/in ihres/seines Faches ist. Diese Ausnahmegenehmigungen werden nur in entsprechend begründeten Fällen erteilt.

Hat ein/e auswärtige/r Bewerber/in einen Ruf auf eine Professur erhalten und wurden Berufungsverhandlungen erforderlich, so erhält der/die Bewerber/in die Reisekosten entsprechend Nr. 3 Abs. 3 für eine Reise erstattet.

7. Dem/der Bewerber/in ist in der Aufforderung zur Vorstellung mitzuteilen, dass ihm/ihr auf Antrag Fahrtkostenersatz und ggf. Übernachtungszuschuss nach Maßgabe dieser Allgemeinen Anweisung gewährt werden kann. Die im Ausland wohnenden Bewerber/innen sind außerdem auf die eingeschränkte Kostenerstattung (Nummer 4) und darauf hinzuweisen, dass ein Übernachtungszuschuss nur für notwendige Übernachtungen am Vorstellungsort gewährt wird.